

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)- Erläuterungen

Erläuterungstext zum KrWG, Stand 9/2012

1 Vorbemerkungen

Am 1. Juni 2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten und hat das vormalige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst. Mit dem neuen Gesetz wurde die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert. Ziel des KrWG ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen.

Die zentralen Inhalte des neuen KrWG lauten wie folgt:

- Ein neuer Anwendungsbereich (§ 2 KrWG) und EU-rechtlich harmonisierte Begriffsbestimmungen (§ 3 KrWG) sorgen für mehr Rechtssicherheit und eine erleichterte Anwendung des Gesetzes. Darüber hinaus gibt es erstmals Regelungen zu den praxisrelevanten Fragen der Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukt (§ 4 KrWG) sowie zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG).
- Kern des KrWG ist die neue „fünfstufige Abfallhierarchie“ (§ 6 KrWG) und ihre Umsetzung im bisherigen Grundpflichtenmodell (§§ 6 bis 8 KrWG). Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes.
- Mit Blick auf die notwendige Steigerung der Ressourceneffizienz sind die Ansätze und Instrumente der Abfallvermeidung dynamisch und kontinuierlich fortzuentwickeln. Hierzu sind vom Bund mit Unterstützung der Ländern bis 2013 Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen, in denen Abfallvermeidungsziele formuliert, bestehende Abfallvermeidungsmaßnahmen zusammengestellt und evaluiert sowie darauf aufbauend neue Maßnahmen konzipiert werden (§ 33 KrWG).

- Zudem werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt. Bis 2020 soll für Siedlungsabfälle insgesamt eine Recyclingquote von mindestens 65% sowie für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von mindestens 70% erreicht werden (§ 14 KrWG). Das Recycling wird durch umfassende Getrennthaltungspflichten gefördert und gesichert. Bis 2015 soll darüber hinaus flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen (§ 11 Abs. 1 KrWG) sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG) eingeführt werden. Neu ist auch die gesetzliche Absicherung der von der Privatwirtschaft organisierten freiwilligen Qualitätssicherungssysteme für die Bioabfall- und Klärschlammverwertung (§ 12 KrWG).
- Die rechtlichen Grundlagen der Abfallbeseitigung (§§ 15 und 16 KrWG) und insbesondere des Deponierechts (§§ 28 ff. KrWG) haben sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und sind daher im Rahmen der Gesetzesnovelle weitgehend unverändert geblieben. Ebenfalls beibehalten wird die Absicherung der dualen Entsorgungsverantwortung von privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung, wobei die kommunalen Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle nach den Vorgaben des EU-Rechts präzisiert werden (§ 17 KrWG).
- Die Regelungen zur behördlichen Überwachung (§§ 47 ff. KrWG) sind an die Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie angepasst und an vielen Stellen zur Steigerung der Effizienz der Überwachung verbessert worden. Hierzu gehört auch die Neustrukturierung der Bußgeldvorschriften (§ 69 KrWG) und die Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§§ 53 und 54 KrWG).
- Schließlich erhält auch die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben ein schärferes gesetzliches Profil (§§ 56 und 57 KrWG).

Im Folgenden finden Sie die wesentlichen Bestimmungen des KrWG so aufbereitet, dass auch Personen ohne spezielle Fachkenntnisse in der Lage sind, sich den Inhalt zu erschließen. Dieser Zielsetzung folgend werden nicht alle Inhalte des Gesetzes dargestellt.

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung, bei Fragen zum Vollzug an die zuständige Behörde.

Die dargestellten Informationen sind zur Orientierung gedacht, eine rechtliche Verbindlichkeit ist nicht gegeben.

2 Allgemeine Vorschriften

2.1 Betroffene

Die Grundpflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes treffen in abgestufter Form jeden Besitzer oder Erzeuger von Abfällen.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

[§ 7 Abs. 2 KrWG](#)

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung umfasst

- die Vermeidung von Abfällen,
- die Verwertung von Abfällen,
- die Beseitigung von Abfällen und
- die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung; zu diesen sonstigen Maßnahmen zählen alle entsorgungsrelevanten Handlungen, so insbesondere die Vorbereitung, Logistik, Nachsorge oder Überwachung der Verwertung bzw. der Beseitigung von Abfällen.

[§ 2 Abs. 1 KrWG](#)

Die Vorschriften des KrWG gelten nicht für Stoffe, deren Entsorgung bereits in Sondergesetzen geregelt ist:

- Stoffe, die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem vorläufigen Tabakgesetz, dem Milch- und Margarinegesetz, dem Tierseuchengesetz, dem Pflanzenschutzgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen sind,
- tierische Nebenprodukte, soweit diese nach EG-Recht, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und nach diesem Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind,
- Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich von solchen Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden,

- Fäkalien, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden,
- Stoffe, die nach atom- und strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden,
- Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen in Betrieben anfallen,
- Gase,
- Abwässer,
- Böden am Ursprungsort, einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und dauerhaft mit Grund und Boden verbundene Bauwerke (d.h. unbewegliche Sachen),
- nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden,
- nicht gefährliche Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern, der Unterhaltung oder des Ausbaus von Wasserstraßen sowie der Vorbeugung gegen Überschwemmungen umgelagert werden,
- Schiffsabfälle und Ladungsrückstände,
- Kampfmittel sowie
- Kohlendioxid, das für den Zweck der dauerhaften Speicherung abgeschieden, transportiert und in Kohlendioxidspeichern gespeichert wird

§ 2 Abs. 2 KrWG

2.3 Begriffsbestimmungen

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die zugehörigen Rechtsverordnungen beziehen sich auf Stoffe oder Gegenstände, die als Abfälle definiert sind.

Abfälle, Definitionen:

- Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 3 Abs. 1 KrWG

Abfälle, Entledigungsakt (faktischer Abfallbegriff):

Eine Entledigung ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer

- Verwertung (im Sinne der Anlage 2 zum KrWG) zuführt, oder
- einer Beseitigung (im Sinne der Anlage 1 zum KrWG) zuführt, oder

- die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

§ 3 Abs. 2 KrWG

Abfälle, Entledigungswille (subjektiver Abfallbegriff):

Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen

- die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
- deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

§ 3 Abs. 3 KrWG

Abfälle, Entledigungspflicht (objektiver Abfallbegriff):

Für den Abfallbesitzer besteht die Pflicht zur Entledigung, wenn die Stoffe oder Gegenstände

- nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden,
- auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden, und
- deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Abs. 4 KrWG

Gefährliche Abfälle:

Gefährlich im Sinne des KrWG sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Das Gefahrenpotenzial solcher Abfälle ergibt sich vor allem durch besondere Gesundheits-, Luft- oder Wassergefährdung, Explosibilität oder Brennbarkeit oder Gehalt bzw. der Hervorbringung von Krankheitserregern. Nicht gefährlich im Sinne des KrWG sind alle übrigen Abfälle.

§ 3 Abs. 5 KrWG

Produkt oder Abfall?

Der Abfallbegriff wird im KrWG durch ergänzende Regelungen präzisiert, so insbesondere durch die Regelung zu Nebenprodukten und durch die Bestimmungen zum Ende der Abfalleigenschaft.

Nebenprodukte:

Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

- sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
- eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
- der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
- die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Eine Verordnungsermächtigung sieht den Erlass einer Rechtsverordnung vor,

- um Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt anzusehen sind, und
- um Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt festzulegen.

§ 4 KrWG

Ende der Abfalleigenschaft:

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
- er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
- seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Eine Verordnungsermächtigung sieht den Erlass einer Rechtsverordnung vor,

- die Bedingungen näher zu bestimmen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet,
- und Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere durch Grenzwerte für Schadstoffe, festzulegen.

§ 5 KrWG

Erzeuger von Abfällen:

Erzeuger von Abfällen im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person,

- durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
- die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

[§ 3 Abs. 8 KrWG](#)

Besitzer von Abfällen:

Besitzer von Abfällen im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

[§ 3 Abs. 9 KrWG](#)

Kreislaufwirtschaft:

Kreislaufwirtschaft im Sinne des KrWG ist die Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

[§ 3 Abs. 19 KrWG](#)

Abfallvermeidung:

Vermeidung im Sinne des KrWG ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.

[§ 3 Abs. 20 KrWG](#)

Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung:

Wiederverwendung im Sinne des KrWG ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des KrWG ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere

Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

[§ 3 Abs. 21 und 24 KrWG](#)

Abfallverwertung:

Verwertung im Sinne des KrWG ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 zum KrWG enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.

In diesem Zusammenhang kann man differenzieren hinsichtlich stofflicher und energetischer Verwertung:

- Stoffliche Verwertung liegt vor, falls der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.
Nutzungsmöglichkeiten stellen dar
 - Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe, z.B. aus Kabelresten zurück gewonnenes Kupfer)
 - Nutzung der stofflichen Eigenschaften für den ursprünglichen Zweck (z.B. aus Altöl raffiniertes Schmieröl)
 - Nutzung der stofflichen Eigenschaften für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung (z.B. Gartenkompost aus Kompostwerken; Kunststoffe im Hochofenprozess als Reduktionsmittel und nicht als Brennstoff)
- Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff zum Zweck der Energierückgewinnung.

[§ 3 Abs. 23 KrWG](#)

Recycling:

Recycling im Sinne des KrWG ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

[§ 3 Abs. 25 KrWG](#)

Beseitigung:

Beseitigung im Sinne des KrWG ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anlage 1 zum KrWG enthält eine nicht abschließende Liste von Beseitigungsverfahren.

[§ 3 Abs. 26 KrWG](#)

Abfallbewirtschaftung:

Abfallbewirtschaftung im Sinne des KrWG sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

[§ 3 Abs. 14 KrWG](#)

Abfallentsorgung:

Abfallentsorgung im Sinne des KrWG sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

[§ 3 Abs. 22 KrWG](#)

3 Grundsätze und Pflichten

3.1 Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

Eine der wichtigsten Neuerungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die so genannte „fünfstufige Abfallhierarchie“. Sie regelt als Grundsatznorm die prinzipielle Rangfolge der Maßnahmen der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung.

Die Abfallhierarchie regelt als Grundsatznorm die prinzipielle Rangfolge der Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung. Entsprechende Maßnahmen stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung von Abfällen (z.B. durch Wiederverwendung von Stoffen oder Gegenständen),
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung (Maßnahmen der Prüfung, Reinigung und Reparatur),
3. Recycling (z.B. Aufbereitung von Altölen),
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung (d.h. Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff) und ober- und untertägige Verfüllung von Abfällen,
5. Beseitigung von Abfällen (d.h. Verbrennung und Deponierung).

Der zentrale Maßstab für die Rangfolgebestimmung ist die bestmögliche Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Die

Rangfolge der einzelnen Maßnahmen richtet sich den Kriterien des Vorsorge- und des Nachhaltigkeitsprinzips sowie des Lebenszyklusdenkens. Zu berücksichtigen sind danach

- die zu erwartenden Emissionen,
- das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
- die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
- die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Des Weiteren sind die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme zu beachten.

Die diese Grundsätze für sich genommen kaum vollziehbar und auch für den einzelnen Abfallerzeuger/-besitzer nicht umsetzbar sind, werden sie durch die so genannten „Grundpflichten- und Rangfolgeregelungen“ konkretisiert. Danach entscheidet sich, welche Entsorgungsmaßnahme im Einzelfall vorrangig ist.

[§ 6 KrWG](#)

3.2 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft stellen die Vermeidung und Verwertung von Abfällen dar.

Die Pflicht zu Abfallvermeidung ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht sowie aus den Rechtsverordnungen zur Produktverantwortung von Herstellern und Vertriebern.

Grundpflicht von Abfallerzeugern und -besitzern ist die Abfallverwertung mit prinzipiellem Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen. Der Verwertungsvorrang ist nur in engen Ausnahmefällen aufgehoben, nämlich wenn

- die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet,
- die Abfälle unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen und
- die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen:

- Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, Immissionsschutzrecht, Agrarrecht, Produktrecht etc.) steht.

- Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann:

- Technisch möglich sind solche Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen und deren Umsetzbarkeit im Einzelfall keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Verwertung ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist.
- Wirtschaftlich zumutbar sind solche Verwertungsmaßnahmen, deren Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung anfallen würden. Damit kommt es nicht darauf an, ob die Verwertung dem Abfallerzeuger oder -besitzer überhaupt wirtschaftliche Nachteile bringt, etwa weil er für die Abnahme des Abfalls bezahlen muss. Maßgeblich ist lediglich, ob diese wirtschaftlichen Nachteile so viel höher sind als die Kosten einer Beseitigung, dass die entstehenden Mehrkosten dem Abfallerzeuger oder -besitzer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar sind. Dies ist eine Frage des Einzelfalls. Hierbei kommt es nicht nur auf die unmittelbaren Kosten für die jeweilige Maßnahme an (Transport- und Entsorgungskosten), sondern auch auf eventuelle Folgekosten wie etwa Rückstellungen für künftige Umweltschutzmaßnahmen (z.B. bei der Abfallbeseitigung die Nachsorgekosten für Deponien). Auch eventuelle Erlöse für die Veräußerung der bei einer Abfallnutzung gewonnenen Energie oder von Sekundärrohstoffen sind zu berücksichtigen.

§ 7 KrWG

3.3 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen

Bei den in Betracht kommenden Verwertungsarten ist grundsätzlich die umwelt- und gesundheitsverträglichere Variante zu wählen.

Die Fünfstufige Abfallhierarchie unterscheidet drei Verwertungsarten, die in folgender Rangfolge stehen:

1. Vorbereitung zur Wiederverwendung
2. Recycling
3. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung

Im konkreten Fall hat bei der Erfüllung der Verwertungspflicht diejenige – hochwertige – Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Dieser Grundsatz steht allerdings unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Bei ökologischem Gleichrang verschiedener Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht.

Eine Verordnungsermächtigung sieht den Erlass einer Rechtsverordnung vor, um für bestimmte Abfallarten den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsart zu bestimmen und Hochwertigkeitsanforderungen an die Verwertung festzulegen.

Soweit und solange solche Rechtsverordnungen nicht existieren, wird vermutet, dass die energetische Verwertung im Verhältnis zu den stofflichen Verwertungsverfahren als gleichrangig anzusehen ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt. Auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016 hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit die Übergangsregelung des Heizwertes zur effizienten und rechtsicheren Umsetzung der Abfallhierarchie noch erforderlich ist.

[§ 8 KrWG](#)

3.4 Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und Vermischungsverbot

Um die Verwertung von Abfällen nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen bzw. um eine ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung zu gewährleisten, müssen die Abfälle grundsätzlich getrennt von anderen Abfällen oder sonstigen Stoffen gehalten und behandelt werden.

Soweit die Grundpflicht zur Verwertung und das Rangfolge- und Hochwertigkeitsgebot es erfordern, sind alle Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

Zudem gilt ein generelles Verbot der Vermischung von gefährlichen Abfällen mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen und mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien. Allerdings gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von diesem Vermischungsverbot. Im Ergebnis ist das Mischen von gefährlichen Abfällen unzulässig, soweit es nicht ausnahmsweise und ausdrücklich gestattet ist.

Spezielle Getrennthaltungspflichten gelten für Bioabfälle sowie für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle:

- So sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln (konkrete Anforderungen werden gegebenenfalls durch Rechtsverordnung gestellt).
- Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff und Glasabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§§ 9, 11 und 14 KrWG

3.5 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

Durch die Erhöhung von Verwertungsquoten und Vorgaben zur Qualitätssicherung setzt das KrWG die Abfallhierarchie und die Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings konsequent um.

Außer den Getrennthaltungsvorschriften sind für bestimmte Abfälle im Sinne einer Zielbestimmung Verwertungsquoten festgelegt, die spätestens ab dem 1. Januar 2020 gelten:

- So sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen (z.B. Papier, Metall, Kunststoff und Glas) insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent betragen.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen sollen eine Quote von mindestens 70 Gewichtsprozent erreichen. Die Bundesregierung überprüft diese Zielvorgabe vor dem Hintergrund der bauwirtschaftlichen Entwicklung und der Rahmenbedingungen für die Verwertung von Bauabfällen bis zum 31. Dezember 2016.

Als Berechnungsgrundlage für die Quote dient die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Abfallbilanz.

Neu im Rahmen des KrWG die gesetzliche Absicherung der von der Privatwirtschaft organisierten freiwilligen Qualitätssicherungssysteme für die Bioabfall- und Klärschlammverwertung. Qualitätssicherungssysteme sind in diesem Bereich seit mittlerweile 20 Jahren etabliert und genießen eine hohe Akzeptanz. Die Beteiligten können nunmehr auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage agieren.

§§ 12 und 14 Abs. 2 und 3 KrWG

3.6 Grundpflichten der Abfallbeseitigung

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Erzeuger oder Besitzer sind verpflichtet, nicht verwertete Abfälle zu beseitigen. Durch die Behandlung dieser Abfälle sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Energie oder Abfälle, die bei der Beseitigung anfallen, sind hochwertig zu nutzen.

Die Abfallbeseitigung zielt darauf ab, die Stoffe dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen (z.B. Deponierung oder Verbrennung). Dabei muss der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt entsprochen werden. Der Ausschluss von der Kreislaufwirtschaft hat deshalb gemeinwohlverträglich zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Durch Rechtsverordnungen wird die Erfüllung der Grundpflichten der Abfallbeseitigung sichergestellt und insbesondere die Pflicht zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung konkretisiert. Ein Beispiel hierfür ist die Deponieverordnung (DepV).

[§§ 15 und 16 KrWG](#)

4 Überlassungspflichten

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe und Industrie) sind verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Die Abfallerzeuger und -besitzer aus privaten Haushaltungen erfüllen ihre Pflicht zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung bzw. Verwertung grundsätzlich durch Überlassen der Abfälle an die jeweilige, nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete Körperschaft (so genannter „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“).

Von der grundsätzlichen Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gibt es folgende Ausnahmen:

- Dritten oder privaten Entsorgungsträgern sind die Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach altem KrW-/AbfG übertragen worden.
- Es liegt eine Rechtsverordnung vor, die eine Rücknahme- oder Rückgabepflicht enthält (Beispiel: Verpackungsverordnung) oder eine freiwillige Rücknahme für bestimmte Abfälle vorsieht.
- Die Abfallerzeuger/-besitzer verwerten auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken (z.B. Eigenkompostierung).
- Die Abfallerzeuger/-besitzer übergeben die Abfälle einer gemeinnützigen Sammlung, die die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuführt (gilt nicht für Abfallgemische und gefährliche Abfälle). Eine gemeinnützige Sammlung muss durch ihren Träger der zuständigen Behörde (in Bayern Kreisverwaltungsbehörde) angezeigt werden.
- Die Abfallerzeuger/-besitzer übergeben die Abfälle einer gewerblichen Sammlung, die die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuführt (gilt nicht für Abfallgemische und gefährliche Abfälle). Eine gewerbliche Sammlung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Auch eine gewerbliche Sammlung muss durch ihren Träger der zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsbehörde) angezeigt werden.

Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die konkrete Sammlung die Funktionsfähigkeit

- des betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers,
- des von diesem beauftragten Dritten oder
- des aufgrund einer Rechtsverordnung eingerichteten Rücknahmesystems vor Ort (z.B. duales System für Verpackungsabfälle) gefährdet.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit ist anzunehmen, wenn

- die Erfüllung der Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder
- die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Die Fälle 1 und 2 gelten nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als eine von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien

- der Qualität und der Effizienz (wie etwa die Kosteneffizienz),
- des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch
- die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung (beispielsweise Bring- oder Holsysteme)

zugrunde zu legen. Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinausgehen (z.B. Müllsortierung in Großwohnanlagen oder Containerstellplatzreinigungen), insbesondere Entgeltzahlungen (d.h. Zahlungen an Bürger/innen für bestimmte werthaltige Abfälle, z.B. Altpapier), sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Für Abfälle zur Verwertung aus dem gewerblichen und industriellen Bereich gibt es keine Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus Gewerbe und Industrie haben die Möglichkeit, diese Abfälle privaten Entsorgungsträgern zu überlassen. Für die Erfüllung ihrer vorrangigen Pflicht zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle selbst verantwortlich.

[§§ 17 und 18 KrWG](#)

5 Pflichten der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreise und kreisfreie Städte) tragen für die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Entsorgungspflicht.

Während somit einerseits die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich sind, tragen die entsorgungspflichtigen Körperschaften, sprich Kommunen, nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese Aufgabenteilung, die so genannte „duale Entsorgungsverantwortung“, hat sich bewährt und wird im KrWG fortgeführt.

So haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des KrWG zu verwerten oder zu beseitigen. Korrespondierend mit der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat der überlassungspflichtige Abfallerzeuger/-besitzer diesem gegenüber einen Abnahme- und Entsorgungsanspruch. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist auch dann grundsätzlich zur Verwertung verpflichtet, wenn dem Abfallerzeuger oder -besitzer eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar war.

Die Entsorgungspflicht und der entsprechende Entsorgungsanspruch des Abfallerzeugers/-besitzers bestehen nicht, soweit

- keine Überlassungspflicht besteht,
- es sich um gebietsfremde Abfälle handelt (d.h. Abfälle, die nicht im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angefallen sind),
- die jeweiligen Abfälle von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen wurden, soweit Rücknahmepflichten gemäß Rechtsverordnung (z.B. Verpackungsverordnung) bestehen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen;
- dies gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

In den genannten Fällen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die ihm trotzdem überlassenen Abfälle gleichwohl annehmen und entsorgen; verpflichtet ist er hierzu allerdings nicht.

[§ 20 KrWG](#)

6 Beauftragung Dritter

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und auch die Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen, sofern deren Abfälle nicht der kommunalen Überlassungspflicht unterliegen,

Können Dritte mit der Vornahme von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, beauftragen.

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten (z.B. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe oder auditierte Unternehmensstandorte erfüllen die gestellten Anforderungen an die Zuverlässigkeit und können deshalb bevorzugt mit einer Beauftragung rechnen.

Vor der Beauftragung eines Dritten durch einen öffentlichen Auftraggeber ist grundsätzlich nach Haushaltsrecht und/oder Vergaberecht eine öffentliche Ausschreibung gemäß den hierfür geltenden Vorschriften durchzuführen. Ausnahme hierbei sind so genannte „Inhouse-Geschäfte“ (d.h. Beauftragung eines Unternehmens, an dem der öffentliche Auftraggeber selbst beteiligt ist und über hinreichende Tätigkeits- und Kontrollbefugnisse verfügt).

[§ 22 KrWG](#)

7 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen, Abfallvermeidungsprogramm

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen, der Bund und die Länder neuerdings ein Abfallvermeidungsprogramm.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des KrWG haben die Verpflichtung, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen:

- Ein Abfallwirtschaftskonzept ist ein in die Zukunft gerichtetes internes Planungsinstrument für eine vorausschauende Abfall- und Stoffstromsteuerung. Es stellt insofern den „Soll-Zustand“ dar.
- Eine Abfallbilanz ist ebenfalls ein internes Planungsinstrument, welches sich allerdings auf einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit bezieht. Die Abfallbilanz beschreibt somit den „Ist-Zustand“.

Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen richten sich nach Landesrecht (Landesabfallgesetze).

Ein neues planerisches Instrument im Rahmen des KrWG stellt das so genannte „Abfallvermeidungsprogramm“ dar. So ist der Bund – unter Beteiligung der Länder – im

Rahmen zu erstellenden Programms verpflichtet, die bestehenden rechtlichen und administrativen Vermeidungsmaßnahmen zu evaluieren, bestehende Maßnahmen gegebenenfalls fortzuentwickeln und neue Instrumente zu konzipieren. Dabei ist die Öffentlichkeit umfassend einzubinden. Mithilfe des Programms wird die Konzeption der Abfallvermeidung einem kontinuierlichen Dynamisierungsprozess unterzogen. Das Programm ist erstmalig bis zum 12. Dezember 2013 zu erstellen, alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

[§§ 21 und 33 KrWG](#)

8 Produktverantwortung

Das KrWG versteht unter Produktverantwortung die Verantwortlichkeit des Entwicklers, Herstellers, Be- und Verarbeiters von Erzeugnissen in Hinblick auf die Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft. Durch die Produktverantwortungspflicht sollen die Entwickler von Produkten dazu veranlasst werden, die Erzeugnisse für den kompletten Lebensweg (Produktion, Verwendung, Entsorgung) auf Umweltverträglichkeit hin zu prüfen und zu optimieren.

Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

Die die Produktverantwortung umfasst insbesondere

- Maßnahmen zur abfallarmen Produktgestaltung, nämlich die Entwicklung und die Herstellung (einschließlich der Be- und Verarbeitung) und das Inverkehrbringen (d.h. die Abgabe bzw. der Verkauf an den Endverbraucher) von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie umweltverträglichen, d.h. gemeinwohlverträglichen Beseitigung geeignet sind,
- Maßnahmen zur Schonung natürlicher Ressourcen, nämlich den vorrangigen und insbesondere zulässigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
- Maßnahmen zur Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
- Hinweise auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie

- die Rücknahme der Erzeugnisse bzw. der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende – gesetzeskonforme – Verwertung oder Beseitigung.

Rechtliche Bindung erlangt die Produktverantwortung erst durch entsprechende Rechtsverordnungen bzw. auch eigenständige Gesetze. Insbesondere zu nennen sind im Rahmen des KrWG:

- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Altölverordnung (AltölV)
- Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG)

[§§ 23 bis 27 KrWG](#)

9 Planungsverantwortung

Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen

- behandelt,
- gelagert oder
- abgelagert werden.

Dabei bestehen folgende Ausnahmen von der obligatorisch vorgeschriebenen Beseitigung in zugelassenen Anlagen:

- die Behandlung (nicht auch die Lagerung und Ablagerung) in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen,
- die Lagerung oder Behandlung (nicht auch die Ablagerung) in „unbedeutenden“ Anlagen, welche nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz keiner Genehmigung bedürfen.

Darüber hinaus bestehen die Möglichkeit der behördlichen Befreiungen im Einzelfall sowie eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen zur Regelung von weiteren Ausnahmen.

Die Errichtung von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung bedarf einer Genehmigung nach dem

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Deponien bedürfen der Planfeststellung inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde.

[§§ 28 und 35 KrWG](#)

10 Absatzförderung

Die öffentliche Hand ist verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der vom KrWG verfolgten Ziele beizutragen.

Das KrWG verpflichtet die öffentliche Hand (d.h. die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen) dazu, dass sie durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Gesetzes beitragen muss. So hat sie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind.

[§ 45 KrWG](#)

11 Informationspflicht

Die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sind verpflichtet, Abfallberatungen durchzuführen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des KrWG sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Zur Beratung verpflichtet sind auch die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern.

Die Einzelheiten zur Art und Weise sowie zum Umfang der Informations- und Beratungspflicht können in den landesrechtlichen Bestimmungen (Landesabfallgesetze) konkretisiert werden und sind im Übrigen abhängig von den jeweiligen örtlichen und regionalen Verhältnissen. In Betracht kommen etwa die Herausgabe von Informationsschriften, die Einrichtung einer Homepage mit entsprechenden Informationen, die Bestellung von Abfallberatern sowie die Durchführung von Seminaren und anderen Informationsveranstaltungen.

[§ 46 KrWG](#)

12 Abfallüberwachung

Die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist grundsätzlich zu überwachen. Auskunftspflichtige (u.a. Abfallerzeuger und -besitzer) sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu liefern und Zutrittsrechte einzuräumen.

Die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden. Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen werden durch das KrWG sowie konkretisierende Vollzugshinweise näher geregelt. Dazu werden Abfälle im Hinblick auf ihre Überwachungsbedürftigkeit differenziert in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Die zuständige Behörde (Landratsämter, kreisfreie Städte) überprüft in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Die Überprüfung der Tätigkeiten der Sammler und Beförderer von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, die Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.

Im Rahmen der Abfallüberwachung gibt es allgemeine Auskunftspflichten und Register- bzw. Nachweispflichten:

- Die Auskunftspflicht dient der allgemeinen Überwachung. Hierzu haben die Auskunftspflichtigen (Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Entsorgungspflichtige und Entsorger) den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen mittels Einsichten in Unterlagen und Zutrittsrechte zu gewähren.
- Die Register- bzw. Nachweispflichten gelten im Falle nicht gefährlicher Abfälle in der Regel nur für die Entsorger, im Falle gefährlicher Abfälle auch für die Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer, wobei die privaten Haushaltungen ausgenommen sind. Die Nachweispflichten umfassen eine Vorabkontrolle (Gewährleistung, dass die Abfälle einem adäquaten Entsorgungsweg zugeführt werden) und eine Verbleibskontrolle (Nachweis von Art und Umfang der durchgeführten Entsorgung).
- Die zur Überwachung der Abfallentsorgung vorgesehenen Verfahren werden in der Nachweisverordnung (NachwV) beschrieben. Zusätzlich finden sich dort Sonderregelungen und Ausnahmen.

[§§ 47 bis 52 KrWG](#)

Speziell für die Tätigkeiten von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen gibt es als Überwachungsinstrument eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde.

Soweit die Tätigkeit jedoch gefährliche Abfälle umfasst, unterliegen die Betroffenen einer weitergehenden Erlaubnispflicht. Konkretisierungen zu den Anzeige- und Erlaubnispflichten finden sich in den Vollzugshinweisen, die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt worden sind.

[§§ 53 und 54 KrWG](#)

Soweit im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder rechtliche Verpflichtungen festgestellt werden, hat die zuständige Behörde die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um künftige weitere Zuwiderhandlungen zu unterbinden. Soweit die Verstöße bußgeldbewehrt sind, ist zudem die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich. Bei Anhaltspunkten für eine Straftat kommt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft in Betracht.

[§§ 62, 69 KrWG](#)

13 Entsorgungsfachbetriebe

Entsorgungsfachbetriebe gewährleisten eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Ihnen werden deshalb Erleichterungen im Hinblick auf die sonst erforderlichen abfallrechtlichen Erlaubnisse gewährt.

So genannte „Entsorgungsfachbetriebe“ wirken an der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften des KrWG mit.

Entsorgungsfachbetrieb ist ein Betrieb, der

1. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt und
2. in Bezug auf eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgungsgemeinschaft (d.h. einen rechtsfähigen Zusammenschluss von Entsorgungsfachbetrieben) als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist.

Das Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Betrieb die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anforderungen an seine Organisation, seine personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, seine Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde seines Personals erfüllt. In dem Zertifikat sind die zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere bezogen auf seine Standorte und

Anlagen sowie die Abfallarten, genau zu bezeichnen. Das Zertifikat ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.

Die genannten Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung werden mindestens jährlich von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft überprüft. Die näheren Anforderungen an die Zertifizierung durch technische Überwachungsorganisationen sind in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und für die Zertifizierung im Rahmen von Entsorgungsgemeinschaften in der Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie (EgRL) geregelt.

[§§ 56 und 57 KrWG](#)

14 Ausblick

Das neue KrWG sieht bestimmte Übergangsvorschriften vor. Darüber hinaus gibt es in vielen Bereichen auch Möglichkeiten zur Feinjustierung und Nachsteuerung mittels Rechtsverordnungen, so beispielsweise im Bereich der Verpackungsentsorgung.

Das KrWG ist nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt mit seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. Juni 2012 in Kraft getreten. Allerdings gibt es detaillierte Übergangsvorschriften, um in bestimmten Bereichen schonend in den neuen Rechtszustand überzuleiten:

- Pflichtenübertragungen auf Dritte, Verbände und Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach dem ehemaligen KrW-/AbfG gelten fort und können sogar verlängert werden.
- Für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KrWG bereits durchgeführt wurden, ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Anzeige zu erstatten.
- Verfahren zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, die bis zum 31. Dezember 2011 eingeleitet worden sind, sind nach altem Recht zu Ende zu führen.
- Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, müssen die Vorschriften des KrWG zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes anwenden.
- Transportgenehmigungen nach früherem Recht gelten bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach dem KrWG fort. Gleiches gilt bei Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte.

[§ 72 KrWG](#)

Entsprechend der Zielsetzung des KrWG, eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen zu erreichen, wird im Rahmen dieser

Gesetzesnovelle auch eine geeignete Neustrukturierung der Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen und anderen Wertstoffen angestrebt. Mit der Einführung einer neuen einheitlichen Wertstoffeffassung sollen zukünftig neben Verpackungen auch Alltagsgegenstände aus Kunststoff und Metall in einer gemeinsamen Wertstofftonne oder durch eine Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität entsorgt werden können.

[§ 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG](#)

15 Weiterführende Literatur

- BMU: Eckpunkte des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Stand März 2012
- BMU: Thesenpapier zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffeffassung, Stand 18.7.2012
- BMU: Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Stand 18.5.2012
- Doumet, J.: Aktuelle Entwicklungen im Abfallrecht – Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, Referat 1 bei „13. Bayerische Abfall- und Deponietage 2012“ am 21./22.3.2012 in Augsburg
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Kropp, O.: Erläuterungen zum KrWG, in WEKA MEDIA (Hrsg.): Abfallrecht und – Management, CD-ROM Stand August 2012
- Schink, A. / Versteyl, A. (Hrsg.): KrWG – Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, Berlin 2012
- Versteyl, L.-A. / Mann, T. / Schomerus, T.: KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz – Kommentar, 3. Aufl., München 2012